

BVGer D-3555/2008 vom 15. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3555_2008

FR: TAF D-3555/2008 du 15 décembre 2011

IT: TAF D-3555/2008 del 15 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Grundsätzlich sind die Vorbringen eines Gesuchstellers dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 3.4

Infolge des in Sri Lanka im Mai 2009 beendeten Bürgerkriegs und der seither massgeblich verbesserten Sicherheitslage (vgl. dazu nachstehend E. 3.6) ist aus heutiger Sicht zwar auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer wie von ihm geltend gemacht, bei einer Rückkehr Verfolgungsmassnahmen durch die LTTE zu gewärtigen hätte, da die LTTE im gesamten Staatsgebiet von Sri Lanka zerschlagen worden ist. Eine Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers drängt sich indessen auf, da - wie unter E. 3.6 nachstehend aufgezeigt - allfällige und wie vorliegend vom Beschwerdeführer angegebene Kontakte zur LTTE respektive zu einem Kadermitglied der LTTE auch nach Beendigung des Bürgerkriegs in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht asylrechtlich relevant sein können.

E. 3.5.1

Übereinstimmend mit dem BFM ist vorweg festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unsubstantiiert, widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sind. Er vermochte weder seinen Aufenthalt im Trainingslager der LTTE im Jahre 2006 noch die

konkreten Umstände oder den Inhalt der Befragung durch das LTTE-Mitglied X. _____ oder seine anschliessende Flucht aus dem Lager der LTTE näher zu beschreiben. Seine Vorbringen, wonach er wegen des Verdachtes der Weitergabe von Informationen an die Armee hinsichtlich der Waffenlieferungen am 10. und 11. Juli 2006 befragt worden sei (vgl. act. A1/12 S. 6, A16/18 S. 6), sind wenig detailreich ausgefallen, ebenso wie die Beschreibung, er habe aus dem Haus respektive dem Camp flüchten können, da er einem Mann namens HH. _____, der das Essen geliefert habe, von seinen Problemen erzählt habe und dieser ihn dann mittels Passierschein seines Sohnes nach H. _____ gebracht habe (vgl. act. A1/12 S. 7, A16/18 S. 10). Der Beschwerdeführer verstrickt sich diesbezüglich zugleich in Widersprüche. Einmal legte er dar, er sei am 21. Juli 2006 aus einem Haus in der Nähe des Camps, in dem er sich wegen seiner Krankheit aufgehalten habe, mit dem Bus nach H. _____ geflüchtet (vgl. act. A1/17 S. 7), an anderer Stelle erklärte er jedoch, er sei aus dem Camp, in dem er wegen seiner Krankheit geblieben sei, geflüchtet (vgl. act. A16/18 S. 6 und S. 10 f.). Als Grund für seine Flucht gab er zudem zunächst an, er sei wegen des Verdachtes der Kollaboration mit der Armee vor der LTTE geflüchtet (vgl. act. A1/12 S. 6, act. A16/18 S. 6), währenddem er später ausführte, er habe nicht kämpfen wollen und sei deshalb geflüchtet (vgl. act. A16/18 S. 10). Im Weiteren leuchtet nicht ein, weshalb dem Beschwerdeführer trotz bestehendem Kollaborationsverdachtes die Flucht aus einem Lager der LTTE, einer - wie das BFM zu Recht festhält - rigoros operierenden Organisation, lediglich mittels Hilfe eines Essenslieferanten respektive eines Passierscheins dessen Sohnes gelungen sein soll. Dem BFM ist auch darin beizupflichten, dass angesichts der langjährigen Tätigkeit als Waffenlieferant für die LTTE erstaunt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, die Art der Waffen zu beschreiben (vgl. act. A1/12 S. 3). Zudem wusste er nicht, wie die tatsächlichen Namen der vier Empfänger der Waffenlieferungen lauteten (vgl. act. A1/12 S. 7). Dies ist nicht nur angesichts seiner weiteren Aussage, zuvor habe er deren Foto erhalten und deren Personalien auswendig lernen müssen (vgl. act. A1/12 S. 6), nicht plausibel, sondern auch aufgrund des Umstandes nicht nachvollziehbar, dass eines der beiden Mitglieder, die bei dem mit Waffen beschlagnahmten Boot in G. _____ von der Polizei festgenommen worden sein sollen, den wirklichen Namen des Beschwerdeführers kannte und diesen preisgegeben haben soll (vgl. act. 16/18 S. 7). Dem BFM ist ferner darin zuzustimmen, dass hinsichtlich seines Beitritts zur LTTE respektive seiner Mitgliedschaft sowie seiner Funktion in dieser paramilitärischen Organisation widersprüchliche und ungereimte Angaben des Beschwerdeführers vorliegen. Im Rahmen der Erstbefragung legte er dar, er habe die LTTE nicht nur unterstützt, sondern er sei auch deren Mitglied gewesen (vgl. act. A1/16 S. 3 und 7). Anlässlich der einlässlichen Anhörung verneinte er hingegen zunächst, Mitglied der LTTE zu sein, da es aufgrund seiner Krankheit respektive mangels Trainings nicht mehr zum offiziell vorgesehenen Beitritt am 11. Juli 2006 gekommen sei (vgl. act. A16/18 S. 7). Gleichzeitig gab er aber an, seit 1998 Mitglied gewesen zu sein, jedoch nie gekämpft zu haben (vgl. act. A16/18 S. 7). Nebst den an der Erstbefragung bereits geschilderten Waffenlieferungen für die LTTE machte der Beschwerdeführer an der kantonalen Anhörung zudem geltend, er habe für die LTTE Leute rekrutiert (vgl. act. A16/18 S. 7). Dass er eine derart wichtige Aufgabe nicht bereits anlässlich der Erstbefragung erwähnte, ist nicht plausibel. Ausserdem gab er zu Protokoll, er sei von der Armee gesucht worden und sei der LTTE beigetreten, um sich vor der Armee zu verstecken (vgl. act. A16/18 S. 6). Diese Erklärung ist jedoch vor dem Hintergrund, dass er - wie erwähnt - ebenfalls erklärte, erstmals im Jahre 2001 von der Armee gesucht und bereits seit

1998 Mitglied der LTTE gewesen zu sein (vgl. act. A1/12 S. 6 f., act. A16/18 S. 7 f.), nicht einleuchtend. Wie das BFM zutreffend festhält, bestehen zudem Unstimmigkeiten betreffend den Ort und die genaue Tätigkeit hinsichtlich der angeblichen Waffenlieferungen. Einerseits legte er dar, die Waffen seien jeweils an der Küste von G._____, das heisst im Südwesten von Sri Lanka, wo er für die LTTE in einem Waffenlager tätig gewesen sei respektive Waffen versteckt habe, eingetroffen, und er habe die Waffen an LTTE-Mitglieder geliefert. Andererseits erklärte er jedoch, die Waffen habe er bei einem Waldrand in C._____, und damit im Norden seines Heimatlandes, für die LTTE versteckt und bei Bedarf an deren Mitglieder herausgegeben (vgl. act. A1/12 S. 6 f., act. A16/18 S. 8). Was schliesslich die Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatland anbelangt, ist angesichts der damals herrschenden strengen Sicherheitskontrollen am Flughafen von Colombo nicht wahrscheinlich, dass es ihm als eine angeblich von der Armee Sri Lankas gesuchten Person mit Verbindungen zur LTTE möglich gewesen sein sollte, mit seinem eigenen Reisepass die Flughafenkontrollen zu passieren (vgl. act. A1/12 S. 8, act. A16/18 S. 13).

E. 3.5.2

Die Einwände in der Beschwerde sind nicht geeignet, die festgestellten Unglaublichkeitselemente plausibel zu entkräften. Darin wird nichts Substanziertes über den Inhalt erwähnter Befragung des Beschwerdeführers durch die LTTE vorgetragen, weshalb die Behauptung, dieser sei nicht weiter zum Inhalt der Befragung durch die LTTE befragt worden, nicht stichhaltig ist. Ebenso wenig vermag die Argumentation zu überzeugen, die Waffen seien in G._____ in Paketen, die der Beschwerdeführer nie geöffnet habe, verpackt gewesen, zumal er - wie bereits erwähnt - diese Tätigkeit jahrelang ausgeübt haben soll. Mit dem nachträglichen und als nachgeschoben zu erachtenden Einwand, wonach ein Mitglied der LTTE seinen Namen der Armee habe verraten können, da dieses in der gleichen Gegend wie er aufgewachsen sei, wird zudem nicht überzeugend erklärt, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, dessen tatsächlichen Namen sowie die Namen der weiteren Personen zu nennen, wurden doch die Waffen von Juli 2004 bis August 2006 stets an die gleichen Personen geliefert, deren Personalien er zu kennen erklärte. Im Gesamtkontext als nachgeschoben und damit als unglaubhaft erscheinen auch die Einwände, wonach er den Essenslieferanten sehr gut gekannt habe, da er dies ebenso wie den Umstand, er sei mit diesem zusammen 2004 schon in K._____ gewesen, bis anhin nie erwähnte, und es wird damit auch nicht überzeugend erklärt, wie es ihm gelungen sein soll, aus einem LTTE-Kampftrainingslager zu entfliehen. Dass der Beschwerdeführer - wie in der Beschwerde ausgeführt - bereits vor seinem Training in K._____ 2004 in C._____ am Waffenhandel teilgenommen habe, ist ebenfalls nicht glaubhaft, zumal er anlässlich der Erstbefragung lediglich von Waffenlieferungen in G._____ erzählte. Zudem lässt sich dies nicht mit seiner weiteren Behauptung vereinbaren, wonach er erstmals 2004 in K._____ für grössere Einsätze wie erwähnten Waffenhandel geschult worden sei. Nicht zutreffend ist auch die Darstellung, der Beschwerdeführer habe nie dargelegt, er sei aus dem Camp geflüchtet, da er - wie zuvor zitiert - wörtlich zu Protokoll gab, im Camp geblieben zu sein. Im Weiteren lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der vorinstanzlichen Anhörung zu Protokoll gab, er habe über eine in G._____ ausgestellte Identitätskarte verfügt, wobei er - wie vom BFM in der Vernehmlassung zu Recht ausgeführt - nie explizit erklärte, diese sei gefälscht gewesen. Die diesbezügliche Rüge in der Replik vom 11. Juli 2008, der Beschwerdeführer sei dazu nicht näher befragt worden, vermag deshalb nicht zu überzeugen. Aus dem beim BFM

eingereichten Foto, auf welchem unter anderem der Beschwerdeführer und Mitglieder seiner Familie in ziviler Kleidung angeblich zusammen mit dem Chef der damaligen (...) der LTTE zu sehen seien, lässt sich ebenfalls nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten, da damit weder die von ihm geltend gemachten Tätigkeiten für die LTTE noch dessen angebliche Mitgliedschaft bestätigt werden. Das mit Eingabe vom 30. April 2009 eingereichte, vom 14. März 2009 datierende Bestätigungsschreiben von DD._____, ist ebenfalls nicht geeignet, die vom Beschwerdeführer behauptete Verfolgungslage glaubhaft darzutun. Vorab fällt nämlich auf, dass darin als Geburtsort des Beschwerdeführers W._____ bezeichnet wird, was nicht mit der Aussage des Beschwerdeführers übereinstimmt, er sei in B._____ geboren worden. Die darin enthaltene weitere Behauptung, der Beschwerdeführer sei im Jahr 2001 für zwei Monate inhaftiert gewesen, lässt sich zudem nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er sechs Monate in Haft gewesen sei, vereinbaren. Zudem sprach der Beschwerdeführer bis anhin weder davon, dass der Unterzeichnende versucht hätte, ihn aus der Haft zu befreien noch darüber, dass er unter Auflagen freigelassen worden sei, weshalb die entsprechenden Angaben im Bestätigungsschreiben mit jenen des Beschwerdeführers divergieren. Nachdem der Beschwerdeführer bis dato nicht einmal andeutete, er habe eine politische Partei unterstützt beziehungsweise er sei politisch tätig gewesen, kann auch die im Bestätigungsschreiben enthaltene Behauptung, der Beschwerdeführer habe die TNA (Tamil National Alliance) respektive DD._____ bei seinem letzten regionalen Wahlkampf tatkräftig unterstützt, nicht der Wahrheit entsprechen. Das Bestätigungsschreiben erweist sich deshalb als blosses Gefälligkeitsschreiben, dem kein Beweiswert beigemessen werden kann.

E. 3.5.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er die LTTE seit 1998 unterstützt habe und er deswegen von der Armee gesucht und von der LTTE der Kollaboration verdächtigt worden sei, sind demzufolge als nicht glaubhaft zu erachten.

E. 3.5.4

Die Erklärung im Schreiben vom 23. November 2011, wonach Angehörige des CID mehrmals die Familie des Beschwerdeführers nach seinem Verbleiben befragt und deswegen seine Brüder mitgenommen und gefoltert hätten, ist im Übrigen als blosser Schutzbehauptung zu werten. Denn - wie aufgezeigt - erscheint die behördliche Suche nach dem Beschwerdeführer als nicht glaubhaft. Ausserdem erhellt nicht, weshalb er dieses Vorbringen erst zu einem solch späten Zeitpunkt einbringt, hatte doch angeblich einer seiner Brüder wegen erwähnter Vorfälle bereits vor zirka drei Jahren die Flucht aus Sri Lanka ergriffen und sich nach FF._____ abgesetzt. Unterstützungstätigkeiten seiner Brüder für die LTTE brachte der Beschwerdeführer zudem bis dato nie vor, sondern legte vielmehr dar, aus keiner politischen Familie zu stammen. Bezeichnenderweise legt der Beschwerdeführer auch keinen einzigen Beleg für die von ihm behauptete Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seines Bruders in FF._____ vor.

E. 3.6

Seit Erlass der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2008 hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka massgeblich verändert. Seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 ist von einer inzwischen erheblich verbesserten Lage in Sri Lanka auszugehen. Militärisch gelten die LTTE als vernichtet. Die Sicherheitslage hat sich in bedeutsamer Weise stabilisiert, auch wenn sich das Land immer

noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Die Menschenrechtslage hat sich allerdings namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und der Pressefreiheit verschlechtert. Politisch Oppositionelle jeglicher Couleur werden seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssen mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnen (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 7) und es bestehen verschiedene Risikogruppen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben. Auch unabhängige Journalisten beziehungsweise regierungskritische Medienschaffende haben ein erhöhtes Risikoprofil. Im Weiteren ist bei Opfern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen und Personen, die entsprechende Übergriffe behördlich angezeigt haben, mit erhöhter Verfolgungsgefahr zu rechnen. Ausserdem laufen abgewiesene tamilische Asylsuchende aus der Schweiz unter Umständen Gefahr, bei der Rückkehr behördlich belangt zu werden, weil ihnen Kontakte zu führenden LTTE-Kadern in der Schweiz unterstellt werden. Wegen drohender Erpressung, Kidnapping und anderen Verfolgungshandlungen bilden schliesslich Personen, welche über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, eine weitere Risikogruppe. Bei allen Personen, die dieser Risikogruppe angehören, muss allerdings bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft das Motiv der jeweiligen Verfolgungshandlungen sorgfältig untersucht werden. Sofern ausschliesslich ein finanzielles Verfolgungsinteresse auszumachen ist, ist diesem Aspekt bei der Prüfung der Wegweisungshindernisse Rechnung zu tragen (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 8).

E. 3.7

Zufolge seiner nicht glaubhaften Aussagen hinsichtlich seiner Unterstützungsleistungen respektive Mitgliedschaft bei der LTTE kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe je dieser militanten tamilischen Rebellenorganisation angehört. Aufgrund des zuvor erwähnten Fotos (vgl. E. 3.5.2), welches ihn in privatem Rahmen angeblich mit dem früheren (...) der LTTE zeigt, kann zudem nicht etwa geschlossen werden, die sri-lankischen Behörden hätten davon Kenntnis. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer verdächtigt werden könnte, mit der LTTE respektive einem ranghohen Mitglied der LTTE in Verbindung gestanden zu haben, liegen ebenfalls keine vor. Die Verfahrensakten lassen auch nicht darauf schliessen, der Beschwerdeführer habe während seines Aufenthaltes in der Schweiz nahe Kontakte zu den LTTE respektive einem LTTE-Kader unterhalten. Auch sonst gehört der Beschwerdeführer keiner der soeben unter E. 3.6 umschriebenen Risikogruppen an. Eine Verfolgung alleine aufgrund seiner Eigenschaft als Zugehöriger zu einer vermögenden Familie (vgl. act. A16/18 S. 10) ist unwahrscheinlich, zumal den Akten nicht entnommen werden kann, diese sei in einem als brisant oder politisch heikel zu bezeichnenden Geschäftsbereich tätig gewesen oder ziehe alleine aufgrund ihres Vermögens das Augenmerk der sri-lankischen Behörden oder ihnen nahestehender paramilitärischer Gruppierungen auf sich und müsse daher inskünftig mit entsprechenden Behelligungen rechnen. Im Weiteren weist der Beschwerdeführer auch kein Profil auf, nach welchem sich darauf schliessen liesse, dass er seitens der sri-lankischen Behörden als dissident oder politisch oppositionell wahrgenommen würde. Der Beschwerdeführer ist denn seinen Angaben zufolge politisch nicht tätig gewesen und er stammt auch nicht aus einer politisch aktiven Familie. Zudem wurde er nie verurteilt und gegen ihn ist kein Verfahren hängig (vgl. act. A1 S. 8, act. A16/18 S. 11).

E. 3.8

Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Sicherheitskräften oder von paramilitärischen Gruppierungen landesweit gesucht wird beziehungsweise in Zukunft verfolgt würde. Alleine der Umstand, dass er seit etwas mehr als fünf Jahren landesabwesend gewesen ist und in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat, vermag seine Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht zu begründen.

E. 3.9

Angesichts der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers im Einzelnen einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Der Beschwerdeführer vermag keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das BFM hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt. 4.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). 4.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). 4.3. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148). 4.4. 4.4.1. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 4.4.2. Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen).

4.4.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung für Tamilen befasst, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen (vgl. E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 10.4.2 mit weiteren Hinweisen). Der Gerichtshof unterstreicht dabei, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe unmenschliche Behandlung; eine entsprechende Risikoeinschätzung müsse vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige risikobegründende Faktoren nenne der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder aus Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von Körpernarben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als LTTE-Finanzmittelbeschaffungszentrum gelte, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied. Gleichzeitig hält der EGMR fest, dass dem Umstand gebührende Beachtung geschenkt werden müsse, dass diese einzelnen Faktoren, für sich alleine betrachtet, möglicherweise kein "real risk" darstellten, jedoch bei einer kumulativen Würdigung diese Schwelle erreicht sein könnte, namentlich unter der weiteren Berücksichtigung der aktuellen, gegebenenfalls erhöhten, Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der im Lande herrschenden allgemeinen Lage.

4.4.4. Was die Prüfung derartiger Risikofaktoren betreffend die Situation des Beschwerdeführers anbelangt, ist an dieser Stelle auf die vorangegangenen Erwägungen zu verweisen, aus welchen sich ergibt, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keiner Risikogruppe zugerechnet werden kann (vgl. E. 3.7). Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde aus demselben Grund eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4.5.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren

Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 11.1, vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

4.5.2. In der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2008 hielt das BFM zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Wesentlichen fest, ein Ende der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der sri-lankischen Regierung und der LTTE und eine substanzielle Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage seien im Norden und Osten von Sri Lanka nicht in Sicht. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Nordprovinz sei daher nicht zumutbar, indessen eine solche in den Südwesten des Landes. Für die Zumutbarkeit einer Wohnsitznahme im Südwesten des Landes spreche aufgrund der Aktenlage vor allem der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben im Bezirk G._____ gewohnt habe, und über eine dort ausgestellte Identitätskarte verfüge. Zudem spreche er Singhalesisch, sei gesund und verfüge über Erfahrungen als Lehrer sowie über wohlhabende Familienangehörige.

4.5.3. Seit Ende des bewaffneten Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka erheblich verbessert. Die Situation in der Ostprovinz hat sich weitgehend stabilisiert und normalisiert, so dass der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz als grundsätzlich zumutbar zu erachten ist (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.1). Die Lage in der Nordprovinz von Sri Lanka ist indes differenziert zu betrachten, da sich die Situation gebietsweise sehr unterschiedlich präsentiert. So ist in den Gebieten, die bereits seit längerer Zeit unter Regierungskontrolle stehen, das heisst in den Distrikten Jaffna und in den südlichen Teilen der Distrikte Vavuniya und Mannar, der Alltag eingelebt. Die Lage in Jaffna hat sich namentlich nach der Öffnung der Verbindungsstrasse A9 (Hauptverkehrsachse zwischen Kandy in der Zentralprovinz nach Jaffna) im November 2009 deutlich gebessert und die Versorgungslage ist entspannt. Die Militärpräsenz in Jaffna hat zwar abgenommen, ist aber nach wie vor praktisch auf jeder Strasse sichtbar. Gleichzeitig haben die Polizei- und Zivilbehörden ihre Funktionen und Tätigkeiten aufgenommen beziehungsweise von den Militärbehörden übernommen. Gemäss UNOCHA hat die UNO guten Zugang zu den Rückkehrgebieten im Norden ("return areas"). Der Fortschritt in diesen Gebieten soll beeindruckend sein. Einige Schulen sind wiedereröffnet und Spitäler wieder eingerichtet worden, wobei noch einige Lücken innerhalb des Basisdienstleistungsangebots feststellbar sind und die wirtschaftlichen Aktivitäten limitiert bleiben. Das UNHCR betont, dass der Zugang zu Land und Wohnraum für die Rückkehrer ein massgebliches Problem darstellt; das UNHCR und andere Organisationen in Mannar, Jaffna, Vavuniya, Batticaloa und Trincomalee stellen unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Verfügung, um die Rückkehrer in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, wobei nicht alle Regionen abgedeckt sind. In den genannten Gebieten (Distrikt Jaffna und die südlichen Teile der Distrikte Vavuniya und Mannar, mit anderen Worten: die Nordprovinz unter Ausschluss des sogenannten "Vanni-Gebietes") herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt und die dortige politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste. Angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage drängt sich aber beim Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet

eine sorgfältige, zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien auf. Nebst der allgemeinen Zumutbarkeit (u.a. sozio-ökonomische und medizinische Aspekte, Kindeswohl etc.), ist dabei auch dem zeitlichen Element gebührend Rechnung zu tragen. Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen und dieses Gebiet erst nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verlassen haben, ist der Wegweisungsvollzug (zurück) in dieses Gebiet als grundsätzlich zumutbar zu beurteilen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person auf die gleiche oder gleichwertige Lebens- und Wohnsituation zurückgreifen kann, die im Zeitpunkt der Ausreise geherrscht hat und dem Wegweisungsvollzug zurück dorthin nichts im Wege steht. Liegt der letzte Aufenthalt der betreffenden Person in der Nordprovinz indessen längere Zeit zurück (vor Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009) oder gehen konkrete Umstände aus den Verfahrensakten hervor, dass sich die Lebensumstände seit der Ausreise massgeblich verändert haben können, sind die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse sorgfältig abzuklären und auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges hin zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erscheinen namentlich die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkreten Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation als massgebliche Faktoren. Falls solche begünstigenden Faktoren in der Nordprovinz nicht vorliegen, ist die Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Übrigen Staatsgebiet, namentlich im Grossraum Colombo zu prüfen (vgl. Urteil E-6620/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.1).

4.5.4. Im sogenannten "Vanni-Gebiet" präsentiert sich die Lage demgegenüber einiges schwieriger. Bis heute sollen ca. 180'000 intern Vertriebene (IDP) in dieses Gebiet zurückgekehrt sein, wobei diese in prekären Verhältnissen leben. Es fehlt den Menschen an einer Lebensgrundlage. Das "Vanni-Gebiet" ist zudem sehr stark militarisiert. Dabei wird als "Vanni-Gebiet" jene Region bezeichnet, die im Januar 2008 noch von den LTTE kontrolliert worden war, nachdem die sri-lankische Regierung die Waffenstillstandsvereinbarung von 2002 offiziell aufgekündigt hat. Es ist mithin jenes Gebiet, in welchem sich in der Folge bis zur endgültigen Besiegung der LTTE die Kriegshandlungen abgespielt haben. Dieses "LTTE"-respektive "Vanni-Gebiet" umfasst die Distrikte von Kilinochchi und Mullaitivu (samt diesen beiden Städten) sowie die nördlichen Teile der Distrikte von Mannar und Vavuniya sowie einen schmalen Landstreifen an der Ostküste des Jaffna-Distrikts südlich von Nagarkovil. Die Städte Mannar und Vavuniya ebenso wie Jaffna und die Jaffna-Halbinsel, liegen ausserhalb des "Vanni-Gebietes". Dieses Gebiet war damals durch eine südliche und nördliche Frontlinie ("Forward Defence Line"; FDL) vom Regierungsgebiet abgegrenzt. Die nördliche FDL verlief auf der Jaffna-Halbinsel südlich der Achse Kilali-Muhamalai-Nagarkovil. Das Gebiet entlang der FDL war auf beiden Seiten von starken militärischen Kräften besetzt. Die südliche FDL verlief südlich der Ortschaft Adampan (auf dem Festland im westlichen Teil des Mannar-Bezirkes), entlang der Hauptstrassen A14 und A30 bis zur Ortschaft Pandisurichchan. Von dort führte die Linie nördlich der Stadt Vavuniya über die Ortschaften Vellankulam und Vannankulam bis zum Checkpoint Omanthai. Danach führte die südliche FDL weiter Richtung Südosten ins unwegsame Gebiet über Karunkalikkulam, Richtung Süden bis fast zur Ortschaft Madukanda, von dort über die Grenze der Nordprovinz/Nord-Zentral-Provinz hinweg bis zum grossen Bewässerungsee Padawiya (Padawiya Tank) nach Norden bis südöstlich der Ortschaft Paddikkudiyiruppu und schliesslich über das Kokkilai Vogel-Reservat an die Ostküste in die Lagune von Kokkilai. Das in diesem Sinne definierte "Vanni-Gebiet" respektive die Infrastrukturen in dieser Region sind in sehr starkem Ausmass vom Krieg in

Mitleidenschaft gezogen worden. Die meisten Häuser sind zerstört, der Zugang zu Schulen und Spitälern ist erschwert. Das Gebiet ist noch sehr stark vermint und militarisiert. Es wird nach wie vor von der PTF (Presidential Task Force) kontrolliert. Die internationalen Hilfsorganisationen haben nur einen sehr beschränkten Zugang. Namentlich aufgrund dieser weitgehend zerstörten Infrastruktur und der Verminumg ist der Wegweisungsvollzug in dieses definierte Vanni-Gebiet daher als unzumutbar einzustufen. Für die aus diesem Gebiet stammenden Personen ist daher zu prüfen, ob eine im Sinne der Rechtsprechung zumutbare Aufenthaltsalternative existiert. Im Sri Lanka-Kontext erfordert die Annahme einer solchen zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative für Personen, die aus dem "Vanni-Gebiet" stammen und in andere Landesteile von Sri Lanka weggewiesen werden, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Urteil E-6620/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.2.2).

4.5.5. Im Weiteren ist der Wegweisungsvollzug für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet von Sri Lanka stammen (das heisst: die Provinzen North Central, North Western, Central, Western [namentlich: der Grossraum Colombo], Southern, Sabarugamuwa und die Uva-Provinz) und dorthin zurückkehren, als grundsätzlich zumutbar zu erachten (vgl. Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 E. 13.3).

4.5.6. Der Beschwerdeführer wurde eigenen Angaben zufolge in B. _____ (Nordprovinz) geboren und wuchs in C. _____ auf (vgl. act. A1/12 S. 1 ff., act. A16/18 S. 1 und 4). C. _____ liegt nicht im oben definierten "Vanni-Gebiet". Im Weiteren lebte der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge einige Jahre in G. _____ (Westprovinz) (vgl. act. A1/12 S. 2 ff., act. A16/18 S. 1 und 4). Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung, er hat Berufserfahrung als Englischlehrer und verfügt über singhalesische Sprachkenntnisse (vgl. act. A1/12 S. 4 und S. 6, act. A 16/18 S. 5). Im Rahmen seiner Befragungen hat er zudem erklärt, dass seine Familie vermögend sei. Seinen Angaben zufolge lebt zudem seine Mutter nach wie vor in C. _____ (vgl. act. A1/12 S. 4, act. A16/18 S. 4). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka auf ein existierendes, tragfähiges soziales Netz stossen wird und ihm der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz - allenfalls auch mit Hilfe seiner Familie - möglich sein wird. Auch wenn der Beschwerdeführer seit Oktober 2006 und somit mehrere Jahre lang landesabwesend gewesen ist, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde. Sollte er aus persönlichen Gründen eine Reintegration in der Nordprovinz nicht in Betracht ziehen, bleibt festzuhalten, dass er sich auch nach G. _____, seinem angeblich mehrjährigen, früheren Wohnort, begeben könnte. Seine Mutter und allenfalls auch die sich angeblich im Ausland befindlichen Geschwister könnten ihm dabei ebenfalls finanzielle Hilfe leisten.

4.5.7. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

4.6. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung nicht als unmöglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

4.7. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM im Ergebnis den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich qualifiziert hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6.1

Im Schreiben vom 23. November 2011 wird bestätigt, dass der Beschwerdeführer abgesehen von kleineren Unterbrüchen seit längerer Zeit erwerbstätig war. Derzeit ist er in einem Restaurant zu 100% angestellt. Nach Kenntnissen des Gerichts handelt es sich dabei um eine Stelle als Hilfskoch. Wie hoch sein monatliches Einkommen ist, ist allerdings nach wie vor unklar, da die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in der Eingabe vom 23. November 2011 nicht offengelegt werden. Es ist demnach androhungsgemäss davon auszugehen, dass er nicht mehr als bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu erachten ist. Die ihm mit Verfügung vom 12. Juni 2008 gewährte unentgeltliche Rechtspflege ist daher zu widerrufen.

E. 6.2

Die Verfahrenskosten sind demzufolge dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.